

# Gesellschaftsvertrag karla Magazin gGmbH



## § 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet Karla Magazin gemeinnützige GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.

## § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist
  - a. **die Förderung von Volks- und Berufsbildung**
  - b. **die Förderung von Kunst und Kultur**
3. Die Zwecke der Gesellschaft werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. **Förderung von Volks- und Berufsbildung**
    - durch die Vermittlung von Medienkompetenz über Bildungsangebote an Schulen und/oder Hochschulen sowie mittels Workshops und/oder Seminaren, welche für alle Bürger:innen zugänglich sind zur allgemeinen Thematik der Funktion von Medien sowie dem Tätigkeitsfeld des Journalismus mit dem Ziel, die Medienbildung zu fördern, als auch die allgemeinpolitische, gesellschaftliche und kulturelle Bildung und Teilhabe zu fördern
    - durch partizipative Elemente mit welchen ein Erfahrungsangebot im Tätigkeitsfeld des Journalismus für die Bevölkerung geschaffen wird
    - durch Schaffung von journalistischen Praktikumsplätzen für Studierende, um Zusatzqualifikationen zu erreichen und praktische Medienerfahrung sammeln zu können
    - durch neutrale Wissensvermittlung und Aufklärung über Hintergründe und Zusammenhänge zu wichtigen Gesellschafts- und Zukunftsthemen wie Klimawandel, Globalisierung, Armut, soziale Gerechtigkeit, Migration und politisches Engagement von Bürger:innen
    - durch eine kritische Funktion in Hinsicht auf Fehlentwicklungen und Missstände im Sinne des Gemeinwohls
  - b. **Förderung von Kunst und Kultur**
    - durch die Führung eines Online-Veranstaltungskalenders und der damit verbesserten Sichtbarkeit von Kunst- und Kulturangeboten
    - durch die Schaffung von Aufmerksamkeit für Künstlerinnen und Künstler über Berichterstattung aus dem Konstanzer Kulturleben
    - durch eigene Veranstaltungen zu auch überregional relevanten Themen aus Kultur und Gesellschaft
    - durch den Einbezug von Akteuren und Akteurinnen aus Kunst und Kultur in die multimediale Berichterstattung
    - durch Kooperationen mit Kunst und Kulturinstitutionen und der damit geförderten Sichtbarkeit dieser

4. Mögliche Einnahmen der Gesellschaft dienen ausschließlich dem Satzungszweck.
5. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dadurch der genannte Zweck und Gegenstand nicht missachtet wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Ein Geschäftsanteil entspricht einem Euro.
2. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.
3. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

### **§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, so vertritt sie oder er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft von allen Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich vertreten, wobei einzelnen Geschäftsführer:innen eine Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden kann.
2. Durch Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung kann jede:r Geschäftsführer:in von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführer:innen sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafter:innenversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
4. Die Geschäftsführer:innen unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafter:innenversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein:e Geschäftsführer:in vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

## **§ 7 Gesellschafter:innenversammlung**

1. Eine ordentliche Gesellschafter:innenversammlung findet jährlich statt.
2. Die Gesellschafter:innenversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
3. Eine außerordentliche Gesellschafter:innenversammlung kann durch die Geschäftsführung einberufen werden oder durch einen Antrag von mindestens zwei Gesellschafter:innen, die insgesamt mindestens 20 % Geschäftsanteile halten, an die Geschäftsführung, wodurch diese binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Gesellschafter:innenversammlung zu laden hat.
4. Die Ladung zur ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafter:innenversammlung erfolgt schriftlich per Post oder über den elektronischen Weg via E-Mail mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen.
5. Die Gesellschafter:innenversammlung ist beschlussfähig, sofern die anwesenden Gesellschafter:innen mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten können. Ist das nicht der Fall, kann innerhalb von vier Wochen zu einer erneuten Gesellschafter:innenversammlung geladen werden, die dann beschlussfähig ist, unabhängig von dem Anteil des vertretenen Stammkapitals. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
6. Die Kosten der Gesellschafter:innenversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
7. Die Gesellschafter:innenversammlung bestimmt eine:n Versammlungsleiter:in mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Versammlungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer:innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter:innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Allen Gesellschafter:innen ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
8. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafter:innenversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter:innen vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

## **§ 8 Gesellschafter:innenbeschlüsse**

1. Gesellschafter:innenbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
2. Die Gesellschafter:innen sind berechtigt, sich in der Gesellschafter:innenversammlung durch eine:n andere:n Gesellschafter:in vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn der Gesellschafter:innenversammlung eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person zu übergeben.
3. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.
4. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
5. Die Anfechtung von Gesellschafter:innenbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter:innen ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

## **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter:innen aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter:innenversammlung

zulässig. Die Gesellschafter:innen haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein:e Gesellschafter:in davon nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter:innen und schließlich auf die Gesellschaft über.

2. Die Gesellschafter:innen können auch gemäß § 10 die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen.
3. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 13.

## **§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin oder des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, ohne deren Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a. vonseiten eines Gläubigers einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in deren Geschäftsanteil vorgenommen werden und es der Inhaberin oder dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
  - b. über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von vier Wochen wieder aufgehoben wird;
  - c. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d. in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein für deren oder dessen Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschafterin oder der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihr oder ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschafter:innen mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
3. Die Gesellschafter:innen können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils vollstreckende Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Betroffene Gesellschafter:innen können der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung vollstreckender Gläubiger werden auf die Abfindung betroffener Gesellschafter:innen angerechnet.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafter:innenversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf eine:n oder mehrere Gesellschafter:innen oder Dritte zu übertragen ist.
5. Für die Bemessung der Abfindung gilt § 13.
6. Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafter:innenversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht betroffenen Gesellschafter:innen kein Stimmrecht zu, entsprechende Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

## **§ 11 Kündigung**

1. Alle Gesellschafter:innen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalender- oder Halbjahresende in schriftlicher Form postalisch an die Gesellschaft oder elektronisch via Mail an die Geschäftsführung kündigen.
2. Für den Geschäftsanteil kündigende Gesellschafter:innen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
4. Ist der Anteil kündigender Gesellschafter:innen nicht spätestens mit Ablauf von 4 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder durch Dritte übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

## **§ 12 Tod einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters**

1. Der Geschäftsanteil einer verstorbenen Gesellschafterin oder eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter:innen entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten kein Stimmrecht.
2. Der Beschluss ist innerhalb von 4 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 13 gilt entsprechend.

## **§ 13 Abfindung / Vergütung**

1. Scheidet ein:e Gesellschafter:in aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt, oder wird ihr oder sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält sie oder er eine Abfindung.
2. Die Abfindung bemisst sich nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung.
3. Kommt beim Ausscheiden eines Gesellschafters eine Einigung über die dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter.
4. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
5. Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze.
6. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von fünfundzwanzig vom Hundert zum Unternehmensschutz zu machen. Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.
7. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.

## **§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafter:innenversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere sind die §§ 51 – 68 der Abgabenordnung zu beachten. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 15 Beendigung der Gesellschaft**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist prinzipiell unbestimmt, eine Beendigung der Gesellschaft kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Gesellschafter:innenversammlung beschlossen werden.
2. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafter:innenversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidator:innen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der

von den Gesellschafter:innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein „Netzwerk Recherche e.V.“ mit Sitz in Berlin, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Wettbewerbsverbot**

1. Den Gesellschafter:innen ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
2. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
3. Durch Beschluss der Gesellschafter:innen mit einfacher Mehrheit kann ein:e Gesellschafter:in vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

## **§ 17 Beirat**

1. Die Gesellschafter:innenversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen des Gesamtstammkapitals die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung beschließen.
2. Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter:innen gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

## **§ 19 Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) wird von der Gesellschaft bis zum Betrag von 2.500,00 EUR getragen.

## **§ 20 Schlichtungsvereinbarung**

Die Parteien bekennen sich dazu, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit eine Schlichtung durchzuführen. Kann intern nicht geschlichtet werden, verpflichten sich die Parteien dazu, vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine externe Mediation oder Beratung herbeizuziehen. Eine Klage vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren die Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens seitens einer externen Beratung oder Mediation bestätigt wurde.